

A b f a l l - V e r o r d n u n g
G e m e i n d e W a s t e r k i n g e n

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Wasterkingen Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Gemeinderat für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

Art. 2 Grundsätze

1. Das Entstehen von Abfällen ist möglichst zu vermeiden.
2. Wiederverwertbare Abfälle und Abfallbestandteile sind separat zu sammeln. Dies gilt ebenso für gefährliche Abfälle und Abfallbestandteile.
3. Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen. Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen.

Art. 3 Zuständige Behörde

Zuständig für den Vollzug der Verordnung sowie den Erlass von Verfügungen im Rahmen dieser Verordnung ist der Gemeinderat.

Art. 4 Definition

1. Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung:
 - Hauskehricht sind brennbare, nichtwiederverwertbare Abfälle. Abfall aus Gewerbe und Industrie, der in der Zusammensetzung dem Hauskehricht entspricht, wird diesem gleichgestellt.
 - Sperrgut: Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passt.
 - Kompostierbarer Abfall: Organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
 - Separat zu sammelnde Abfälle: Abfälle, die separat erfasst und der Wiederverwertung, Wiederverwendung bzw. der speziellen Entsorgung zugeführt werden.
2. Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien wie Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle.
3. Sonderabfälle sind die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Stoffe.

Art. 5 Separatsammlungen

1. Jedermann ist verpflichtet, namentlich folgende Abfälle getrennt zu sammeln und anschliessend der Wiederverwertung bzw. der Entsorgung zuzuführen:
 - Altpapier
 - Kompostmaterial
 - Verpackungsglas
 - Metalle (Weissblech, Eisen, Aluminium, Buntmetall)
 - Mineral- und Speiseöl
 - Pneus
 - Tierkadaver/Metzgereiabfälle
 - Elektrogeräte
 - Kunststoffe aus Industrie und Gewerbe
 - Textilien
 - Batterien/Akkumulatoren
 - Leuchtstoffröhren/Stromsparlampen
 - Gifte
 - Medikamente
 - Lösungsmittelhaltige Stoffe (Farben, Lacke Leime etc.)
 - Fotochemikalien
2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, für weitere Abfälle die getrennte Sammlung zu verlangen.

Art. 6 Aufgaben der Gemeinde

1. Die Gemeinde sorgt für die Organisation der Sammlung und der Abfuhr sowie für die Entsorgung folgender Abfallarten:
 - Hauskehricht
 - Sperrgut
2. Die Gemeinde kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Dies gilt insbesondere für alle Abfallarten der Separatsammlungen. Sie kann sich zur Lösung ihrer Aufgaben auch mit anderen Gemeinden zusammenschliessen.
3. Die Gemeinde unterstützt das private Kompostieren und organisiert einen Häckseldienst.

Art. 7 Information

1. Die Gemeinde informiert und orientiert Bevölkerung, Schulen, Gewerbe und Industrie regelmässig über Möglichkeiten und Bedeutung der Abfallvermeidung, -verminderung und -entsorgung. Zu diesem Zweck erhalten Haushalte und Betriebe periodisch eine Abfallstatistik, welche Auskunft über Art und Menge der Abfälle gibt. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.
2. Die Gemeinde trägt durch ihr vorbildliches Verhalten zur Vermeidung, Verminderung und umweltgerechten Entsorgung der Abfälle bei.

Art. 8 Pflichten der Privaten

1. Hauskehricht und Sperrgut darf nur über die von der Gemeinde organisierte Abfuhr entsorgt werden.
2. Kompostierbarer Abfall ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren.
3. Bauabfälle sind in die Fraktionen Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfälle zu trennen und anschliessend einer stoffgerechten Entsorgung zuzuführen.
4. Ausgediente Fahrzeuge sind auf die vom Kanton bewilligten Sammelplätze zu bringen.
5. Separat zu sammelnde Abfälle gemäss Artikel 5 sind den entsprechenden Spezialabfuhrern mitzugeben bzw. bei den dafür vorgesehenen Sammelstellen abzuliefern. Sie dürfen weder mit anderen Abfällen vermischt noch mit diesen zusammen entsorgt werden.
6. Das Verbrennen und Ablagern von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Ausgenommen sind nur der Betrieb von Kompostieranlagen, sowie das Ablagern und Verbrennen in öffentlichen oder privaten, bewilligten Anlagen.

Art. 9 Durchführung der Abfuhr

Die Organisation ist Sache des Gemeinderates. Er legt Art und Anzahl der Abfuhr fest und veröffentlicht sie im Abfallkalender. Er schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse vor.

Art. 10 Verursacherprinzip

Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren vollumfänglich den Verursachern überbunden.

Art. 11 Gebühren

1. Die Gebührenfestlegung erfolgt nach Art und Menge des zu entsorgenden Abfalls in einem speziellen Gebührenreglement durch den Gemeinderat.
2. Die Gebühren werden aufgrund des budgetierten Aufwandes jährlich festgelegt. Dabei sind allfällige Überschüsse oder Defizite aus dem Vorjahr zu berücksichtigen.
3. Massgebend für die Gebührenrechnung sind die Abfallmengen des Vorjahres.

Art. 12 Gebührenerhebung

1. Die Kosten für die gesamte Abfallbewirtschaftung werden durch eine Gebühr nach dem Verursacherprinzip (z.B. Verkauf von speziellen Kehrichtsäcken, Sackmarken, Containermarken, Plomben etc.) und durch eine jährlich zu erhebende Grundgebühr abgedeckt.

2. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Grundgebühr gelten folgende Kriterien:
 - a) Einpersonen-Haushalte
 - b) Mehrpersonen-Haushalte
3. Für die verschiedenen Wirtschaftsbereiche können nach Art und Menge des Abfalls unterschiedliche Ansätze zur Anwendung kommen.

Art. 13 Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen und Verfügungen, die aufgrund dieser Verordnung und deren Gebührenreglement erlassen werden, kann innert 20 Tagen an den Bezirksrat rekuriert werden.

Art. 14 Straf- und Schlussbestimmungen

1. Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden vom Gemeinderat mit Verweis oder Busse bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.
2. Die Abfallverordnung tritt auf den vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die Abfallverordnung vom 23. Januar 1986.
3. Die Abfallverordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

sig. Leo Eggenberger

Der Schreiber:

sig. Paul Stühlinger

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Wasterkingen am 18. Juni 1992

Genehmigt von der Kant. Baudirektion Zürich: 7. August 1992